

Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft (Grundschulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und des § 25 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Großenhain ist Schulträger von folgenden Grundschulen:
 - Grundschule Zabeltitz, Unter den Linden 11, Großenhain, OT Zabeltitz
 - 1. Grundschule Großenhain, Franz-Schubert-Allee 4, Großenhain
 - 2. Grundschule Bobersberg, Martin-Scheumann-Straße 12, Großenhain
 - 4. Grundschule Am Schacht, Am Schacht 4, Großenhain.
- (2) Die Große Kreisstadt Großenhain bestimmt die Schulbezirke für die Grundschulen gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG. Diese bilden die Grundlage für die jährliche Schulanmeldung.
- (3) Die Zuordnung der Grundschulen zu den Schulbezirken ergibt sich aus den §§ 2 und 3 dieser Satzung. Die Regelungen nach § 3 dieser Satzung gelten ab dem Schuljahr 2019/20 für die Anmeldungen der Schüler für die Klasse 1 sowie für alle Neuaufnahmen.
- (4) Maßgebend für die Einzugsgebiete der Schulbezirke ist der Hauptwohnsitz der Schüler.

§ 2 Schulbezirk für die Grundschule Zabeltitz

Für die Grundschule Zabeltitz wird ein Einzelschulbezirk geführt.
Dieser Schulbezirk umfasst die Ortsteile:

- | | |
|----------------------|---------------|
| - Bauda | - Görzig |
| - Krauschütz | - Nasseböhlen |
| - Skäßchen | - Skaup |
| - Strauch | - Stroga |
| - Treugeböhlen | - Uebigau |
| - Walda-Kleinthiemig | - Zabeltitz. |

§ 3 Gemeinsamer Schulbezirk „Stadt Großenhain“ für die Grundschulen 1. Grundschule Großenhain, 2. Grundschule Bobersberg, 4. Grundschule Am Schacht

- (1) Für die Grundschulen
 - 1. Grundschule Großenhain
 - 2. Grundschule Bobersberg
 - 4. Grundschule Am Schachtwird ein gemeinsamer Schulbezirk „Stadt Großenhain“ gebildet.

Dieser Schulbezirk umfasst

- das Stadtgebiet der Stadt Großenhain und die Ortsteile
- Colmnitz,
- Skassa
- Wildenhain
- Folbern
- Weißnitz
- Rostig
- Zschauitz.

- (2) Innerhalb des gemeinsamen Schulbezirkes besteht ein Wahlrecht für die Anmeldung der Schulanfänger. Die Schulanfänger werden von einer Grundschule dieses Schulbezirkes aufgenommen.
- (3) Über die Aufnahme in der Grundschule entscheidet der Schulleiter. Im gemeinsamen Schulbezirk trifft er die Entscheidung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

§ 4 Übergangsregelung

- (1) Die Einschulung nach dem in dieser Satzung festgesetzten Grundschulbezirk erfolgt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020.
- (2) Diese Schulbezirkssatzung gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der bisher geltenden Schulbezirksregelung beschult, sofern die Schule nicht aufgehoben wird oder der Schulleiter eine andere Aufnahmeentscheidung gem. § 4 Abs. 2 Satz1 Schulordnung Grundschulen (SOGS) getroffen hat.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2019/2020.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Großenhain, 17.05.2018

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist.
Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.